

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 17

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 727/77

Urteil des BAG vom 27. Juni 1979 IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 727/77

6 Sa 1366/76 Hamm

Verkündet am
27. Juni 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Juni 1977 - 6 Sa 1366/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als Assistenzärzte an der Kinderklinik der W - Universität in M beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse finden jeweils die Vorschriften des BAT Anwendung. Die Kläger zu 2) und 8) erhalten Vergütung nach VergGr. I b BAT und die anderen Kläger nach VergGr. II a BAT.

Ohne daß eine ausdrückliche Anordnung bestand, leisteten die Kläger in den Monaten Januar und Februar 1976 über die regelmäßige Arbeitszeit und den nach Dienstplan zu erbringenden Bereitschaftsdienst hinaus Überstunden in unterschiedlichem Umfang. Für diese durch Freizeitgewährung nicht ausgeglichenen Überstunden verlangen sie die Vergütung in der rechnerisch jeweils unstreitigen Höhe.

Die Kläger sind der Auffassung, daß ihnen der Anspruch auf Überstundenvergütung gemäß § 17 Abs. 5 BAT zustehe, obwohl eine vorherige ausdrückliche Anordnung, die Überstunden zu leisten, nicht getroffen worden sei. Aus der Natur der ärztlichen Tätigkeit folge, daß eine allgemeine Überstundenanordnung schon in dem ihnen erteilten Arbeitsauftrag liege.

- 3 -

nämlich die ihnen anvertrauten Patienten bestmöglich zu versorgen. Die Erforderlichkeit der geleisteten Überstunden sei zudem nachträglich vom Kliniksdirektor jeweils auf den hierfür vorgesehenen Formblättern bestätigt worden. Wenn diese Bestätigungen durch den Kliniksdirektor nicht für ausreichend erachtet würden, bleibe es dem beklagten Land unbenommen, für die Zukunft strengere Anforderungskriterien aufzustellen oder auch Kontrollen durchzuführen.

Die Kläger haben beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den

Kläger zu 1) DM 314,04 brutto

Kläger zu 2) DM 974,74 brutto

Kläger zu 3) DM 1.073,07 brutto

Kläger zu 4) DM 912,50 brutto

Kläger zu 5) DM 818,83 brutto

Kläger zu 6) DM 1.243,41 brutto

Kläger zu 7) DM 173,46 brutto

Klägerin zu 8) DM 897,12 brutto

Kläger zu 9) DM 843,07 brutto

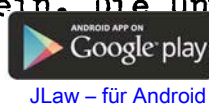
Kläger zu 10) DM 1.012,13 brutto

jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 12. Juli 1976 und an die Klägerin zu 11) DM 878,40 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juli 1976 zu zahlen.

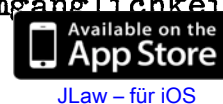
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß ein Anspruch auf Überstundenvergütung nicht bestehe, da die Überstunden nicht vorher angeordnet worden seien. Die Besonderheiten der ärztlichen Tätigkeit rechtfertigten auch keineswegs die Annahme einer allgemeinen sog. "offenen" Überstundenanordnung. Dem Arbeitnehmer könne es nicht überlassen bleiben, ob er seine Arbeit im Regelstunden- oder Überstundenzeitraum leiste. Der Dienst in der Klinik sei durch die nach den dienstlichen Notwendigkeiten erstellten Dienstpläne genauestens geregelt, so daß die ärztliche Versorgung der Patienten jederzeit gewährleistet sei. Sollte gleichwohl ein Notfall eintreten, der die Ableistung von Überstunden erforderlich mache, so könne eine ausdrückliche Überstundenanordnung ergehen. Jede einzelne Überstunde müsse auf ihre Notwendigkeit hin überprüfbar sein. Die Unumgänglichkeit der von den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Klägern geleisteten Überstunden müsse schon im Hinblick auf ihre unterschiedlichen Angaben bezweifelt werden, vor allem wenn berücksichtigt werde, daß nach den maßgeblichen Anhaltszahlen der Deutschen Krankenhausgesellschaft dem zur ärztlichen Versorgung in der Kinderklinik erforderlichen Bedarf von 24,4 Ärzten eine tatsächliche Belegung von 45 Ärzten gegenüberstehe. Die nachträgliche Abzeichnung der Überstundenanmeldungen durch den Kliniksdirektor reiche zum Nachweis der Notwendigkeit der geleisteten Überstunden nicht aus, da eine ernsthafte Kontrolle oder Überprüfung damit nicht verbunden gewesen sei. Der Kliniksdirektor habe damit auch offensichtlich der ihm und auch den Klägern bekannten Anweisung der Klinikverwaltung, Überstunden nur dann anzuordnen, wenn ein Freizeitausgleich erfolgen könne, zuwidergehandelt.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben und den Streitwert auf 9.140,77 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seine Klageabweisungsanträge weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die begründete Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß den Klägern die geltend gemachten Ansprüche auf Überstundenvergütung gem. § 17 Abs. 5 Satz 4 BAT zustehen. Die hierzu gemachten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind jedoch widersprüchlich. Zunächst stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß eine ausdrückliche Anordnung zur Ableistung der Überstunden nicht erfolgt und auch nicht erforderlich sei, da bei Ärzten schon in der Arbeitsplatzzuweisung und in der damit verbundenen Übertragung der ärztlichen Aufgaben eine vorweggenommene generelle Anordnung gegebenenfalls erforderlicher Überstunden liege. Andererseits führt das Landesarbeitsgericht aber aus, daß die Notwendigkeit der geleisteten Überstunden offensichtlich gegeben, ihre Erforderlichkeit vorab



- 5 -

geprüft worden sei und der Kliniksdirektor die Übereinstimmung der Überstunden mit dem Dienstplan bestätigt habe. An anderer Stelle führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die Ableistung der Überstunden vom Kliniksdirektor stillschweigend angeordnet worden sei. Aus diesen widerspruchsvollen Ausführungen ist für das Revisionsgericht nicht ersichtlich, von welchen Feststellungen das Landesarbeitsgericht ausgeht und welchen Sachverhalt es seiner Entscheidung letztlich zugrundelegt. Schon das zwingt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Maßgebliche Anspruchsgrundlage ist § 17 BAT. Danach sind Überstunden mit Überstundenvergütung zu bezahlen, wenn sie auf mündliche, schriftliche oder auch nur auf stillschweigende Anordnung über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 BAT und die entsprechenden Sonderregelungen in der Anlage 2 c Nr. 8 zum BAT) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Der angefochtenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts könnte demnach zugestimmt werden, wenn es wirklich zuträfe - wovon aber nach den widersprüchlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann -, daß die von den Klägern geleisteten Überstunden angeordnet waren oder sich tatsächlich entsprechend der nachträglichen Bestätigungen durch den Kliniksdirektor bereits aus dem Dienstplan ergeben haben. Denn auch in diesem Falle würde es sich um angeordnete Überstunden gehandelt haben, nämlich um solche Überstunden, die unmittelbar mit dem Dienstplan angeordnet wurden. Nach dem gegebenenfalls noch näher aufzuklärenden Sinn und Zweck einer solchen Bestätigung zu schließen, liegt allerdings die Annahme näher, daß es sich hierbei um Arbeitsstunden gehandelt hat, die die Kläger über die dienstplanmäßig festgesetzte Arbeitszeit hinaus zusätzlich geleistet haben. Dann hat es sich aber nicht um "angeordnete" Überstunden gehandelt.

Soweit das Landesarbeitsgericht davon ausgeht und darauf seine Entscheidung zunächst stützt, daß es vorliegend überhaupt keiner ausdrücklichen oder auch nur stillschweigenden Überstundenanordnung bedurft habe, weil bei Ärzten mit der Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

platzzuweisung und Übertragung der ärztlichen Aufgaben von einer vorab erteilten generellen Anordnung erforderlich werdender Überstunden ausgegangen werden müsse, ist diese Auffassung - jedenfalls in dieser Allgemeinheit - rechtsfehlerhaft. Grundsätzlich gilt nämlich auch für angestellte Ärzte, daß Überstunden gem. § 17 Abs. 1 BAT angeordnet sein müssen; anderenfalls besteht kein Anspruch auf Überstundenvergütung (vgl. Meisel-Hiersemann, AZO, 2. Aufl., § 15 Anm. 53; Röhsler, Die Arbeitszeit, S. 97). Die Anordnung von Überstunden braucht zwar nicht ausdrücklich zu erfolgen, wohl aber - vom Fall des § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT abgesehen, für den schriftliche Anordnung vorgeschrieben ist - zumindest mündlich oder stillschweigend. Es kann daher auch genügen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Arbeit zuweist, die in der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erledigt werden kann oder wenn der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer geleistete Überstundenarbeit kennt und mit ihr einverstanden ist oder ihre Leistung duldet (BAG 8, 245 = AP Nr. 2 zu § 2 TOA; Denecke-Neumann, AZO, 9. Aufl., § 15 Anm. 6; Meisel-Hiersemann, aaO, § 15 Anm. 52; Röhsler, aaO, S. 96). So hat es der Senat in seiner Entscheidung vom 28. November 1973 (BAG 25, 419 = AP Nr.2 zu § 17 BAT) für ausreichend angesehen, wenn sich die Überstundenanordnung mittelbar aus der Übertragung bestimmter Arbeiten ergibt; in einem Arbeitsauftrag, der mit der sich gegebenenfalls auch nur aus den Umständen ergebenden Weisung verbunden ist, diesen innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit auszuführen, kann eine Überstundenanordnung i.S. des § 17 BAT liegen. Diese Voraussetzungen liegen entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hier aber nicht vor. Denn unter "Arbeitsauftrag" i.S. der Entscheidung des Senats vom 28. November 1973 (aaO), von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, ist eine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erledigende konkret abgegrenzte Arbeitsaufgabe zu verstehen, keineswegs aber das Arbeitsverhältnis als solches. In der Einstellung der Kläger und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes zur Verrichtung der ärztlichen Tätigkeit liegt somit kein mit einer generellen Überstundenanordnung verbundener Arbeitsauftrag. Es ist zwar richtig, daß angestellte Ärzte den ärztlichen Dienst nicht verweigern dürfen und zum Eingreifen auch über ihre reguläre Dienstzeit hinaus verpflichtet sind, wenn das Wohl oder das Interesse der ihnen anvertrauten Patienten dies erfordert (vgl. BAG 9, 147 = AP Nr. 17 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch noch nicht, entgegen der tariflichen Regelung bei angestellten Ärzten immer von einer schrankenlosen, sog. "offenen Überstundenanordnung" auszugehen und damit auf eine Überstundenanordnung generell zu verzichten. Eine sachliche Berechtigung oder Notwendigkeit hierfür besteht auch nicht. Das Arbeitsverhältnis eines angestellten Krankenhausarztes unterscheidet sich nämlich grundsätzlich nicht von dem eines anderen Arbeitnehmers und es ist daher grundsätzlich auch nicht anders zu behandeln. Die ärztliche und sonstige Versorgung der Patienten im Krankenhaus ist nämlich ohne weiteres nicht gefährdet. Durch die Einteilung der Ärzte zum regulären Dienst, zu Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft anhand genau aufgestellter Dienstpläne (vgl. auch die Sonderregelung 2 c Nr. 8 zum BAT) ist nämlich die ärztliche Versorgung der Patienten in aller Regel sichergestellt. Da der Bestand von 45 Ärzten den nach den Anhaltsszahlen ermittelten Bedarf von 24,4 Ärzten erheblich übersteigt, kann vorliegend auch von einer Dienstplaneinteilung ausgegangen werden, die es erlaubt, das ärztliche Tagespensum in der normalen Arbeitszeit zu erledigen.

Den Besonderheiten des ärztlichen Berufes entspricht es allerdings auch, daß mitunter unaufschiebbare ärztliche Tätigkeiten anfallen, die ohne Rücksicht auf die festgesetzte reguläre Dienstzeit durchgeführt oder zu Ende geführt werden müssen. Es gehört nämlich zu den selbstverständlichen Berufspflichten eines Arztes, daß er z.B. eine unaufschiebbare Operation oder Untersuchung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit durchführt und eine begonnene Operation oder Untersuchung im Hinblick darauf nicht abbricht. Die Erforderlichkeit und Notwendigkeit zur Ableistung von etwaigen Überstunden ergibt sich in solchen und ähnlichen Fällen jedoch aus den besonderen Umständen, nämlich aus der Unaufschiebbarkeit der zu erbringen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

den ärztlichen Leistungen. Nur in diesen eng zu ziehenden Ausnahmefällen - und insoweit besteht auch zwischen den Parteien kein Streit - bedarf es abweichend von den oben dargelegten Grundsätzen keiner besonderen Anordnung für die Ableistung dieser erforderlichen Überstunden. Die aus Anlaß unaufschiebbarer ärztlicher Leistungen erbrachten Überstunden sind vielmehr stillschweigend und vorab als angeordnet anzusehen. In allen übrigen Fällen muß es dagegen auch bei angestellten Ärzten bei dem Grundsatz verbleiben, daß Überstunden gem. § 17 Abs. 1 BAT besonders angeordnet werden müssen.

Dafür, daß die geltend gemachten Überstunden in diesem Sinne wegen unaufschiebbarer ärztlicher Leistungen erforderlich waren und gemäß § 17 Abs. 5 BAT vergütungspflichtig sind, sind die Kläger voll darlegungs- und beweispflichtig. Aus den formularmäßigen Überstundennachweisen ergibt sich - trotz der Bestätigung des Kliniksdirektors - jedoch nicht ohne weiteres die Unaufschiebbarkeit oder Dringlichkeit der geleisteten Überstunden. In den Formularnachweisen sind die Überstunden durchweg nur unzureichend oder überhaupt nicht spezifiziert. Teilweise ist in den Überstundennachweisen auch vermerkt, daß Überstunden zur Erledigung von Verwaltungsarbeit geleistet wurden. In der Regel ist aber auch ärztliche Verwaltungsarbeit nicht als unaufschiebbar anzusehen, so daß es hierfür einer Überstundenanordnung bedarf. Freilich sind auch Fälle unaufschiebbarer ärztlicher Verwaltungsarbeit denkbar, etwa dann, wenn - wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erörtert wurde - die sofortige Verlegung eines Kindes (Patient) angeordnet oder notwendig wird und deshalb aus ärztlicher Sicht auch die sofortige Abfassung des ärztlichen Berichtes an den nunmehr zuständigen behandelnden Arzt erforderlich ist. Dies bedarf jedoch der näheren Darlegung, sofern sich ausnahmsweise nicht bereits aus den Begleitumständen in solchen oder ähnlichen Fällen eine Überstundenanordnung ableiten läßt.

Nach alledem mußte somit der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landesarbeitsgericht zur

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

weiteren Sachaufklärung und zur erneuten Überprüfung der von den Klägern geltend gemachten Überstundenvergütung zurückverwiesen werden. Unter Zugrundelegung der dargelegten Grundsätze wird das Landesarbeitsgericht im einzelnen zu prüfen haben, ob und inwieweit von den Klägern vergütungspflichtige "angeordnete" Überstunden geleistet worden sind.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Gröbing Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)